

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nano-Zentrum Euregio Bodensee“ (im Folgenden „NEB“ genannt).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Konstanz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und der Forschung im Bereich der Nanotechnologie.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Durchführung von Informationsveranstaltungen über die Nanotechnologie.
 - b. Verstärkten und beschleunigten Transfer der Forschungsergebnisse unter anderem aus den Fachbereichen Physik, Chemie, Biologie und Materialwissenschaften in die gewerbliche, vor allem mittelständische Wirtschaft der Euregio Bodensee.
 - c. Unentgeltliche Vermittlung von Auftragsforschung zur Anwendung der Nanotechnologie.
 - d. Ideelle Zusammenarbeit mit den Institutionen der Nanotechnologie zur Stärkung der Forschungslandschaft in der Euregio Bodensee.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden jeweils in der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§ 9) und zwei Kassenprüfer. Sie genehmigt das vom Vorstand vorzulegende Jahresbudget und die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung. Aufwandsersatz wird in besonderen Fällen gegen Nachweis nach Maßgabe der noch zu erlassenden Geschäftsordnung oder durch Vorstandsbeschluss geleistet.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Der Vorstand bestellt für die Dauer von höchstens drei Jahren einen Geschäftsführer, der die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Weisungen des Vorstandes führt. Zudem hat er die Aufgabe, dem Vorstand über die Entwicklung des Vereins zu berichten (Z. B. jährlich).

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat bestellen, dem auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Steinbeisstiftung Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Konstanz, den 7. Juni 2010

Universität Konstanz
Rektor Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

Steinbeis Stiftung
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Johann Löhn

HTWG Konstanz
Präsident Dr. Kai Handel

Handwerkskammer Konstanz
Präsident Bernhard Hoch

IHK Hochrhein Bodensee
Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

IHK Bodensee-Oberschwaben
Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Peter Jany

Singen Aktiv Standortmarketing
Vorstandsvorsitzender Dr. Gerd Springe

Bodenseerat
Vizepräsident Dr. Robert Maus

Stadt Singen,
Stützpunkt Naturwissenschaft und Technik
Friedrich-Wöhler-Gymnasium Singen
Schulleiter Horst Scheu
